

Nichach - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 31

2. August 1863.

Bekanntmachung.

Ertheilung von Bewilligungen zu thierärztlichen Verrichtungen betreffend.

Nachdem inhaltlich hoher Regierungsausweisung vom 4. Juli l. Js. Nr. 38,934 (Kröbl. N. 62, Seite 1333—1337) das Institut der ehemaligen thierärztlichen Laiengehilfen nicht mehr besteht und hierin anbefohlen wurde, daß die denselben bisher ausgestellten Lizenzen eingezogen und in wirklichen Bedürfnissfällen auf genügend motivirte Anträge der einschlägigen Distrikträthe und landwirtschaftl. Bezirkscomite's an Kandidaten für bestimmte Polizeibezirke und bestimmte thierärztliche Verrichtungen, thierärztliche Lizenzen durch die k. Kreisregierungen ertheilt werden sollen, wird auf die einzelnen Bestimmungen dieses Eingangs allegirten h. Regg.-Ausschreibens vom 1. d. Ms. zur genauesten Darnachachtung verwiesen und zu dessen Vollzug sofort angeordnet, daß den früheren thierärztlichen Laiengehilfen, welche sich noch im Besitze solcher ehemals ausgestellten Lizenzen befinden, diese Lizenzen von den Ortspolizeibehörden abgefordert und bis 15. komm. Monats an die unterfertigte Distriktpolizeibehörde vorgelegt werden sollen. Selbstverständlich werden demgemäß alle früher ertheilten Lizenzen solcher thierärztlichen Laiengehilfen für rechtsunwirksam erklärt und werden die Distrikträthe und landwirtschaftlichen Bezirkscomite's, welche behufs der Ertheilung neuerlicher thierärztlicher Lizenzen die Stellung primitiver Anträge zukommt, auf die Weisungen in

Ziff. 1—4, incl. des erwähnten hohen Regierungsausschreibens vom 4. dieses Monats aufmerksam gemacht.

Nichach den 15. Juli 1863.

Königliches Bezirksamt.

Für den Vorstand:
Reiter.

Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksamte Nichach
an die beiden Magistrate dann sämtliche Gemeindegemeinden und Kirchenverwaltungen des Amtsbezirkles.

Die ordentlichen Gemeindegemeinden- und Kirchenverwaltungs-Erwahlen im Jahre 1863 betr.

Zufolge hoher Anordnung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 23. Juni l. Js., werden die Gemeindegemeinden- und Kirchenverwaltungs-Erwahlen am 24. August l. Js. beginnen. Vorläufig sind in allen Gemeinden:

1) die Urwahllisten und die Listen der Höchstbesteuerten zu revidiren, die vorgefallenen Aenderungen zu ergänzen und die Steuerverhältniszahlen (jedoch mit Ausschluß der Kapital- und Einkommensteuer) einzusetzen. Sofort sind

2) die Urwahllisten zusammenzustellen, und

3) die Listen der Höchstbesteuerten zwei Dritttheile der wirklichen Gemeindeglieder anzufertigen und von

den Magistraten und den Gemeindeverwaltungen zu unterschreiben.

Die Zusammenstellung der Urwahllisten ist eine Aufzeichnung aller Gemeindeglieder, in welcher alle Data der Urwahllisten und auch die Steuerbeträge vorzutragen sind.

Formularien zu Urwahllisten sind rechtzeitig bei dem hiesigen Handelsmann Böckmüller zu erhalten.

In der Rubrik „Bemerkungen“ sind in der Zusammenstellung der Urwahllisten und in der Liste der Höchstbesteuerten die allenfallsigen Hindernisse anzugeben, welche der Wahlbarkeit entgegenstehen, z. B. wenn Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wurde, oder wenn Jemand in Concurs verfallen oder unter Curatel gestellt ist.

Die Wahltag, bei welchen wenigstens zwei Dritteile von den mit Wahlrecht beleideten Gemeindegliedern bei Vermeldung einer Geldstrafe von 1—3 fl. ihre Stimmen abzugeben haben, werden noch besonders bekannt gemacht.

Die Ladung aller Wahlberechtigten muß ausdrücklich unter Androhung obiger Strafe geschehen.

Wenigstens 2 Tage vor der Wahl müssen die Urwahl- und besondere Listen im Gemeindehause aufgelegt und daß dieses geschehen, darüber muß dem Wahlcommissär Nachweis vorgelegt werden.

Die Wahlen in den Landgemeinden unterliegen der Bestätigung des Bezirksamts und es wird schon jetzt bemerkt, daß körperlich oder geistig Unfähige die Bestätigung nicht erhalten.

Unter Letztere werden auch jene gezählt, welche nicht gewandt lesen und schreiben können.

Nischach den 26. Juli 1863.

Königliches Bezirksamt.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Vom königlichen Bezirksamt Nischach
an die beiden Magistrate und sämtliche Land-
gemeindeverwaltungen des Verwaltungsbezirkes.

Vorsorge gegen die Lungenseuche unter dem Hornvieh betr.

Nachdem während des gegenwärtigen Etatsjahres im Bezirke der unterfertigten Verwaltungsbehörde zu wiederholten Malen die Lungenseuche unter dem Hornvieh aufgetreten ist, sieht sich dieselbe veranlaßt, die

Vorstände der obengenannten Gemeinden hiemit anzuweisen, die Bestimmungen des h. Regierungsausgleichs vom 15. September 1846, §. 8—12, (Int. Bl. vom Jahre 1846, S. 1685—1687) zur nöthigen Vorsicht und zum geeigneten Benehmen der Viehbefiger bei auftauchenden Erkrankungsfällen unter dem Hornvieh neuerlich wieder einmal öffentlich in ihren Bezirken bekannt zu geben, bei vorkommenden Ausbreiten dieser Krankheit in ihren Bezirken aber namentlich auf die genaue Befolgung obiger von hoher Kreisstelle hervorgehobenen Vorsichtsmaßregeln, sowie auf die unter den verordnungsmäßigen Voraussetzungen zulässige, möglichst schnelliger Ausschachtung des noch gesunden Viehes solch' inficirter Ställe und rasche Absonderung solchen erkrankten Hornviehes von jenen anderer Ställe hinzuwirken.

Die Verheimlichung des Auftretens erwähnter Viehkrankheit zieht die in Art. 123 des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1861 festgesetzten Strafen nach sich.

Nischach den 23. Juli 1863.

Königliches Bezirksamt Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An die Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen.

Diejenigen Stiftungs- u. Gemeindeverwaltungen, welche mit Beantwortung der Revisionsnotate zu den Rechnungen pro 1861/62 noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, dieselben bis

längstens 6. August l. Js.

u. z. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 fl. anher einzusenden.

Nischach den 25. Juli 1863.

Königliches Bezirksamt Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Den Brand im Markte Mainburg betr.

Vom k. Bezirksamte Nischach

werden die Gemeindeverwaltungen und die Magistrate des Amtsbezirks unter Hinweisung auf die im Krebl. Nr. 63, S. 1388, enthaltene Ausschreibung der kgl. Regierung vom 18. d. M. beauftragt, die Sam-

lung für die Verunglückten in Mainburg sofort zu eröffnen und das Ergebnis binnen 3 Wochen anher einzusenden.

Nichach den 24. Juli 1863.

Königlicher Bezirksamtmann:
Wimmer.

Bekanntmachung.

Im Dorie Nching ist wegen der Lungenseuche Ortsperre verfügt.

Friedberg den 25. Juli 1863.

Königliches Bezirksamt Friedberg.
Widder.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Friedberg und sämtliche Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirks.

Den Brand in Furth betr.

In Hinweisung auf den hohen Befehl rubr. Betr. vom 25. Juli 1863 (Kreisblatt Nr. 67, pag. 1429) ergeht der Auftrag, die angeordnete Sammlung sogleich vorzunehmen und die Ergebnisse

binnen 4 Wochen

anher abzuliefern.

Friedberg den 29. Juli 1863.

Königliches Bezirksamt.
Widder.

Bekanntmachung.

Gewerbeverein der Roth- und Weißgerber betr.

Vom 1. Bezirksamte Friedberg wird der Magistrat Friedberg und die Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirks Friedberg beauftragt, sämtlichen in ihren Gemeindebezirken befindlichen

Roth- und Weißgerbern

unter Hinweisung auf §§. 129, 130 und 136 der Gewerbeinstruktion vom 21. April 1862 zu eröffnen, daß (der Jahrtag des rubr. Gewerbevereines am

Montag den 24. August 1863

Früh 10 Uhr

beim Bierbräuer Michael Schwyper dahier zu den in §. 135 der Gewerbeordnung aufgeführten Zwecken und zur Beschlussfassung über die Fortdauer oder Umbildung des Vereines stattfindet.

Der Nachweis dieser Eröffnung ist bis spätestens 22. August l. Js anher vorzulegen.

Friedberg den 27. Juli 1863.

Königliches Bezirksamt.
Widder.

Gresbak.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 5. August lauf. Js.

Vormittags 11 Uhr

versteigere ich in dem, in der Nähe des Nichacher Kellerrweges gelegenen Hause der ledigen Maria Anna Achter gegen sofortige Baarzahlung mehrere Frauenzimmerkleidungsstücke, 1 Bett und 150 Stück Ziegelsteine. — Nichach den 27. Juli 1863.

Gottilieb Radlkofer, f. Notar.

In ein größeres Anwesen bei Nichach wird eine gewandte Köchin gesucht.

Das Nähere in der Exped. d. Bl.

Für Dekonomen und Getreidhändler.

Zum Verkaufe von Früchten in Lindau, Nordschach oder Romanshorn gegen billige Provision und prompte Abrechnung empfehlen sich.

Lindau, im Juli 1863.

Friedr. Steub & Comp.

Ein Bild menschlicher Verdorbenheit und socialer Verderbniß

gewährten die öffentlichen Gerichtsverhandlungen gegen die Wittwe Knothe und den Maurergesellen Steinmann in Berlin wegen Gattenmord. Nach dem eigenen Geständnisse der Angeklagten, wurde dieselbe von einer verzehrenden Leidenschaft für ihren Mitschuldigen gleich bei seinem ersten Anblick erfaßt, so daß sie beschloß, ihren Mann aus dem Wege zu räumen, um dem Geliebten ganz angehören zu können. Aber diese Liebe hat etwas Grauensvolles, Unnatürliches, wenn man die Personen der Angeklagten erblickt. Die Wittwe Knothe ist kein junges, lebenskräftiges Weib mit heißem Blute, sondern eine Frau von 47 Jahren, alt und abgelebt mit citrongelbem, abgemagertem Gesicht, hervorstechenden Backenknochen und stellenweise kahlem Scheitel; ihr Auge ist matt, die Sprache klanglos, die kleine Gestalt ohne jeden Reiz, ihre Kleidung unscheinbar. Dagegen erscheint der Maurergeselle Steinmann als ein junger Mann von höchstens 27 Jahren mit regelmäßigen nicht unangenehmen Gesichtszügen, die allerdings eine gewisse geistige Beschränktheit verrathen. Dieses seltsame Liebespaar war nun übereingekommen, den lästigen Gatten aus der Welt zu schaffen. Das verbrecherische Weib kennt nur den einen Gedanken, sich um jeden Preis mit dem Geliebten zu verbinden. Sie läuft in Apotheken und Drogenhandlungen, kauft Scheidewasser, Quecksilber, Phosphor und mischt die giftigen Sub-

hängen unter die Speisen des arglosen Mannes. Sie läßt sich nicht absehen, nicht warnen, als alle diese Versuche misslingen und die schätzbare Constitution des Opfers den Anstrengungen widersteht. Immer wieder suchte sie nach neuen Stufen; am Arm ihres Liebhabers wanderte sie auf's Feld hinaus, um dort unter Kesen, Eichen und Scherzen Schierling und Storchkopf zur köstlichen Suppe zu pflücken. Auch das führt nicht zum gewünschten Zweck; da greift sie auf Anrathen ihres abergläubischen Milchbubens zu dem Haub der Unterwelt. Einmann hat von einem unsichtbaren Mittel gehört, ohne jede Spur den Tod herbeizuführen. Man glaubt in der That ein Bruchstück aus einem mittelalterlichen Horenproseß zu lesen, wenn man den Vorhang des unweisenden Verbrechens hebt. Dieser ging dahin, daß man, um einen Menschen zu tödten, nur seine Fußtapfen mit einem Nagel aus dem Sarge eines Toten an den Boden anzuhaken brauche. Die Frau war sogleich einverstanden und Beide gingen wieder Arm in Arm nach dem Charite-Kirchhof, um dort zwischen den Gräbern einen solchen Nagel zu suchen, den sie auch nach kurzer Zeit fanden. In ihre Wohnung zurückgekehrt, bestreute nun das verübte Weib auf Anrathen des Gefellen die Stube mit weißem Sand.

Der arme Mann ahnte nicht, als er sorglos wie gewöhnlich in dem Zimmer auf- und niederging, daß seine Schritte belauert wurden und ihn verderben sollten. Als er die Stube verließ, wurde in eine der im Sande sich abzeichnenden Fußtapfen der verhängnisvolle Nagel eingeschlagen und somit nach dem Glauben der Verbrecher sein Verderben besiegelt. Kann die Phantasie eines romantischen Dichters eine grauenvollere Scene erfinden, als die beiden nurenden Mörder mit dem Sargnagel in der Hand, um die Schritte des Opfers festzumachen, das Herz mit unsichtbarem Mord erfüllt? Es ist ein Bild, würdig eines Höllen-Verzuges, Aber auch der vergaube Nagel führte nicht zu dem gewünschten Ziel, worauf die entmenschte Frau von Neuem zu dem sicheren Gifte und zwar diesmal mit bestem Erfolge griff. Eine hinreichende Dosis Arsenik tödtete endlich den Gatten und führte seine Mörder auf die Anklagebank. Die Geschworenen sprachen ihr „Schuldig“ über Beide aus und die Richter verurtheilten sie zum Tode durch das Weil. Mit derselben stumpfen Ruhe, mit welcher die Angeklagten den ganzen Verhandlungen beigewohnt, vernahmen sie auch den furchtbaren Spruch der tödlichen Gerechtigkeit.

Wien den 25. Juli.

Frucht- Sorten	Schrannenland:			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganger C r l d s	Die Preise sind				
	Ganger Stand	Gewon verkauf	Rest	höchster		mittlerer		mindestes			gestiegen		gefallen		
				Schäffel											
				fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.		fl.	tr.	fl.	tr.	
Waijen	191	188	6	22	32	22	12	21	56	4191	24	—	—	—	22
Korn	148	148	—	13	12	12	53	12	26	1908	31	—	24	—	—
Gerste	6	6	—	11	—	10	50	10	—	65	—	—	18	—	—
Haber	60	60	—	8	33	8	18	8	—	497	57	—	15	—	—
Summa	408	402	6							6682	52				

Fleisch per Pfund		fr.	pf.	Brod		fr.	pf.	Loth	Qu.	Zhl.	Wehl, pr. Dreißiger		fr.	pf.
Schienfleisch	gemästet	15	2	Halbkreuzer-Semmel	—	—	—	2	—	2	Mundmehl oder Auszug	Semmelmehl	7	2
	ungemästet	14	2	Kreuzer-Semmel	—	—	—	4	1	—			6	2
Rothfleisch		13	—	Halbkreuzer-Röggel	—	—	—	3	1	1	Mittel- oder Roggenmehl		5	2
Rindfleisch		12	—	Kreuzer-Röggel	—	—	—	6	2	2	Machmehl		4	2
Schweinefleisch		18	—	Halbbagen-Laib	—	—	—	21	3	—	Beutel- oder Brodmehl		3	—
Kalbfleisch		11	—	Bagen-Laib	—	—	—	1	11	2	1 Pfund Roggenbrod		2	2

Wiktualienpreise für Friedberg und Lechhausen vom 1. August bis 8. August.

Fleisch per Pfund		fr.	pf.	Brod		fr.	pf.	Loth	Qu.	Zhl.	Wehl per Viertel		fr.	pf.
Schienenfleisch	gemästet	—	—	Mundsemmel	—	—	—	3	—	—	Feines Mundmehl	Semmelmehl	2	14
Kahlfleisch	—	—	—	Kreuzer-Semmel	—	—	—	4	—	—	—		1	50
Rindfleisch	—	—	—	Kreuzer-Röggel	—	—	—	6	1	—	Waijenmehl		1	34
Schweinefleisch	—	—	—	Zweikreuzer-Röggel	—	—	—	12	2	—	Geringeres Waijenmehl		1	18
Schafffleisch	—	—	—	Bagen-Laib	—	—	—	1	9	—	Machmehl		1	2
Kalbfleisch	—	—	—	Halbkreuzer-Laib	—	—	—	2	18	—	Roggenmehl		—	58

Ein Pfund Waijenbrod kostet 8 fr. — pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 1 pf.
 Friedberg, vom 30. Juli. Waijen 12 fl. 30 fr., Korn 12 fl. 50 fr., Gerste — fl. — fr. Sesen 8 fl. 5 fr.
 Haber 8 fl. 34 fr.
 Schrobenshausen, v. 23. Juli. Waijen 20 fl. 49 fr. Korn 12 fl. 22 fr. Gerste — fl. — fr. Haber 7 fl. 47 fr.